

## **In der Senatssitzung am 2. Juni 2020 beschlossene Fassung**

Die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität,  
Stadtentwicklung und Wohnungsbau

Bremen, den 20.05.2020

### **Vorlage für die Sitzung des Senats am 02.06.2020**

#### **Energieberichterstattung der bremischen Gesellschaften und Eigenbetriebe**

##### **A. Problem**

Der Senat hat im Rahmen der Fortschreibung des Klimaschutz- und Energieprogramms (KEP) vom 18. Dezember 2018 den nachstehenden Beschluss gefasst:

„Der Senat beschließt die Einsetzung einer ressortübergreifenden Arbeitsgruppe zur jährlichen Energieberichterstattung der bremischen Gesellschaften unter Federführung des Senators für Umwelt, Bau und Verkehr sowie unter Beteiligung der betroffenen Ressorts. Die Arbeitsgruppe soll dem Senat bis zum 31. März 2019 einen umsetzungsreifen Vorschlag insbesondere zur Abgrenzung des Kreises der berichtspflichtigen Gesellschaften und zur Definition der Anforderungen an Art und Umfang der Berichterstattung zur Beschlussfassung vorlegen.“

Klimaschutz und die Herausforderungen des Klimawandels spielen für das Land Bremen eine bedeutende Rolle, indem es das Klimaschutzabkommen von Paris und dessen Ziel, die Erderwärmung auf deutlich unter 2°Celsius zu begrenzen, als Grundlage seines Handelns in allen Politikbereichen formuliert.

Unter Federführung des Senators für Umwelt, Bau und Verkehr<sup>1</sup> erarbeiteten die betroffenen Ressorts Kinder und Bildung, Finanzen, Kultur, Soziales, Jugend, Integration und Sport, Wirtschaft, Arbeit und Häfen sowie Wissenschaft, Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz den im Folgenden formulierten Vorschlag zum Kreis der berichtspflichtigen Gesellschaften und zu Art und Umfang der Berichterstattung.

##### **B. Lösung**

Auf der Unternehmensebene ist ein regelmäßiges und transparentes Energiecontrolling ein wichtiges Instrument, um Schwachstellen aufzudecken und Potenziale zur Minderung des Energieverbrauchs, der CO<sub>2</sub>-Emissionen und der Energiekosten zu identifizieren. Die Verpflichtung zur Energieberichterstattung zielt darauf ab, die öffentlichen Unternehmen

---

<sup>1</sup> Hier sind die zur Zeit der Erarbeitung geltenden Bezeichnungen der Ressorts genannt.

anzuregen und dabei zu unterstützen, das Thema Energie verstärkt in den Blick zu nehmen, sich systematisch und kontinuierlich mit ihren Energieverbräuchen zu beschäftigen, Energieeinsparpotenziale zu identifizieren und gezielt Energieeffizienzmaßnahmen zu ergreifen. Angesichts der langfristigen Tendenz zu steigenden Energiepreisen sowie häufig hoher Energieverbräuche ist Energie in Unternehmen zu einem erheblichen Kostenfaktor geworden. Ein Energiecontrolling / Energiemanagement ebnet den Weg zu einer systematischen und dauerhaften Senkung der Energiekosten.

Vor dem Hintergrund der Herausforderungen des Klimaschutzes und Klimawandels und der gesellschaftspolitischen Vorbildfunktion der öffentlichen Hand unterstützt der Senat die Zielsetzung der geplanten Energieberichterstattung der bremischen Gesellschaften und Betriebe als Grundzüge eines Energiecontrollings und als Instrument zur Identifizierung von Minderungspotenzialen beim Energieverbrauch, der CO<sub>2</sub>-Emissionen und der Energiekosten. Damit kommen die bremischen Unternehmen ihrer gesellschaftlichen Verantwortung nach und leisten einen Beitrag zur Erfüllung der Klimaschutzziele des Landes.

#### Berichtspflichtiger Kreis:

Die Verpflichtung zur Energieberichterstattung soll an die Verpflichtung zum Energieaudit gemäß dem Gesetz über Energiedienstleistungen und andere Energieeffizienzmaßnahmen - EDL-G<sup>2</sup> anknüpfen. Danach sind öffentliche Unternehmen, bei denen 25 % oder mehr des Kapitals oder der Stimmrechte direkt oder indirekt von einem oder mehreren öffentlichen Stellen oder Körperschaften des öffentlichen Rechts einzeln oder gemeinsam kontrolliert werden und die einen jährlichen Gesamtenergieverbrauch über alle Energieträger hinweg von mehr als 500.000 Kilowattstunden haben, alle vier Jahre zur Erstellung eines Energieaudits<sup>3</sup> verpflichtet. Abweichend zum EDL-G soll die Verpflichtung zur Energieberichterstattung gemäß KEP-Fortschreibung auch die Unternehmen mit einem Energiemanagementsystem nach DIN EN ISO 50 001 oder einem Umweltmanagementsystem gemäß EMAS einschließen.

Im Rahmen dieses Kreises soll sich, in Anbetracht einer wirksamen Einflussnahme und Steuerung, die Verpflichtung zur jährlichen Energieberichterstattung auf Gesellschaften und Unternehmen mit einer öffentlichen unmittelbaren oder mittelbaren Mehrheitsbeteiligung (über 50%) beschränken. Bereits bestehende Berichte können hierbei zugrunde gelegt werden.

Anlage 1 listet die 25 in diesem Sinne berichtspflichtigen Unternehmen auf.

---

<sup>2</sup> Gesetz über Energiedienstleistungen und andere Energieeffizienzmaßnahmen (EDL-G) vom 22.05.2015. Seit dem 26.11.2019 gelten die novellierten Regelungen des EDL-G.

<sup>3</sup> Das Audit beinhaltet eine systematische Inspektion und Analyse des Energieeinsatzes und des Energieverbrauches mit dem Ziel, Energieflüsse und das Potential für Energieeffizienzverbesserungen zu identifizieren und über diese zu berichten.

### Art und Umfang der Berichterstattung:

Für den genannten Unternehmenskreis soll die Energieberichterstattung zukünftig zwei Ausrichtungen haben:

1. Berichterstattung in den aufsichtführenden Gremien (Aufsichtsräte, Betriebsausschüsse u.a.)

Die zukünftige Berichterstattung zielt darauf ab, das Bewusstsein für das Thema Energieverbrauch in den Unternehmen zu schaffen bzw. zu stärken und sie anzuregen, sich systematisch und kontinuierlich mit ihren Potenzialen zur Minderung des Energieverbrauchs und der Energiekosten zu beschäftigen und gezielt Energieeffizienzmaßnahmen zu ergreifen. Mit einer jährlichen Berichterstattung wird den aufsichtführenden Gremien dafür ein Instrument der Steuerung zur Verfügung gestellt.

Gemäß EDL-G haben die berichtspflichtigen Unternehmen nach Durchführung eines Energieaudits alle vier Jahre Angaben zu Gesamtenergieverbrauch, Energiekosten, identifizierte Maßnahmen u.a. an das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle zu übermitteln. Aus Gründen der Effizienz und Kontinuität soll sich die jährliche Berichterstattung in den Gremien inhaltlich an dieser Struktur orientieren.

Der vierjährige EDL-G-Audit-Turnus wird um eine jährliche Kurzanalyse und -berichterstattung erweitert. Der kontinuierliche Prozess und die laufende Datenerhebung stellen sicher, dass die Unternehmen das Thema Energieeffizienz in der Aufmerksamkeit behalten und von einer guten Vorbereitung auf ihr EDL-G-Audit profitieren.

In Anlage 2 sind die Anforderungen an Inhalt und Umfang der Berichtsvorlagen aufgelistet.

Es ist vorgesehen, ein einheitliches Schreiben an die Aufsichtsratsvorsitzenden, die Stiftungsratsvorsitzenden, Verwaltungsrats- sowie die Betriebsausschussvorsitzenden der betroffenen Gesellschaften, Eigenbetriebe sowie Stiftungen und Anstalten öffentlichen Rechts zu richten. Hiermit soll dafür Sorge getragen werden, dass die Geschäftsführungen bzw. Betriebsleitungen jährlich einen entsprechenden Bericht in den Gremien vorlegen. Die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau wird dieses Schreiben in Abstimmung mit den Fachressorts erstellen und an den Senator für Finanzen zur Weiterleitung an die Gremienvorsitzenden übermitteln.

Die Berichterstattung in den Gremien soll erstmals in 2020 stattfinden.

## 2. Veröffentlichung

Zur unternehmerischen Verantwortung und dem Anspruch eines nachhaltigen Wirtschaftens von Unternehmen gehört heute unabdingbar Transparenz. Das gilt auch für die öffentlichen Gesellschaften und Betriebe, insbesondere aufgrund ihrer Vorbildfunktion gemäß § 7 BremKEG<sup>4</sup>.

Vor diesem Hintergrund sollen die jährlich vom Senator für Finanzen erstellten Energieberichte um die Energiedaten (Gesamtenergieverbrauch in Kilowattstunden pro Jahr, aufgeschlüsselt nach Energieträgern) der berichtspflichtigen öffentlichen Gesellschaften und Unternehmen ergänzt werden.

Für eine zentrale elektronische Datenerfassung bietet sich das neue Beteiligungsinformationssystem (BISy) an.

Die dargestellte Verpflichtung zur Energieberichterstattung soll zunächst für einen Zeitraum von fünf Jahren umgesetzt werden. Im Anschluss soll die Maßnahme zur Bewertung und ggfs. Nachsteuerung einer Evaluierung unterzogen werden.

### **C. Alternativen**

Werden nicht vorgeschlagen.

### **D. Finanzielle und Personalwirtschaftliche Auswirkungen, Gender-Prüfung**

Die gemäß EDL-G bestehende Verpflichtung zur Durchführung eines Energieaudits ist mit Kosten verbunden. Die Umsetzung der Berichtspflicht in den Gremien ist im Rahmen der bestehenden Aufgaben zu bewerkstelligen. Darüber hinaus gehende finanzielle und / oder personelle Auswirkungen sind nicht zu erwarten. Im Falle von Mehrkosten ist eine Lösung im Haushaltsvollzug aufzuzeigen.

Die Beschlussfassung über die Verpflichtung der Energieberichterstattung der breimischen Gesellschaften ist nicht mit genderspezifischen Auswirkungen verbunden.

### **E. Beteiligung und Abstimmung**

Die Vorlage ist mit der Senatorin für Kinder und Bildung, dem Senator für Finanzen, dem Senator für Kultur, der Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport, der Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa, der Senatorin für Wissenschaft und Häfen sowie der Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz abgestimmt.

---

<sup>4</sup> Bremisches Klimaschutz- und Energiegesetz vom 24.3.2015

**F. Öffentlichkeitsarbeit und Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz**

Im Anschluss an den Senatsbeschluss soll eine Presseveröffentlichung stattfinden, die auch die Darstellung bereits umgesetzter vorbildlicher Energieeffizienzmaßnahmen von öffentlichen Gesellschaften und Unternehmen (z.B. Flughafen, Messehallen) umfasst.

Einer Veröffentlichung über das zentrale elektronische Informationsregister steht nichts entgegen.

**G. Beschluss**

1. Der Senat stimmt der Aufnahme einer Energieberichterstattung gemäß Anlage 2 für die in Anlage 1 genannten Betriebe und Gesellschaften zu.
2. Der Senat stimmt der Veröffentlichung der Energiedaten in den Energieberichten des Senators für Finanzen zu.

**Anlage 1:****Berichtspflichtige Betriebe und Gesellschaften in Bremen mit öffentlicher Mehrheitsbeteiligung und einem Gesamtenergieverbrauch von mehr als 500.000 kWh/a**

Die Senatorin für Kinder und Bildung	Kita Bremen
Der Senator für Finanzen	Immobilien Bremen AöR
	Performa Nord
	BREBAU GmbH
Der Senator für Kultur	Theater Bremen GmbH
	Stadtbibliothek Bremen
	Übersee-Museum
Die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport	Bremer Bäder GmbH
	Werkstatt Bremen
	Werkstatt Nord gGmbH
Die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau	Die Bremer Stadtreinigung AöR
	Bremer Straßenbahn AG
	BREPARK GmbH
	Gewoba AG Wohnen und Bauen
	Umweltbetrieb Bremen
	Botanika GmbH
Die Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa	Universum Management Gesellschaft mbH
	Glocke Veranstaltungs-GmbH
	M3B GmbH
	Wirtschaftsförderung Bremen GmbH
Die Senatorin für Wissenschaft und Häfen	Flughafen Bremen GmbH incl. der Beteiligungsgesellschaften BAH, BAS und AHS.
	BLG Logistics Group AG & Co KG
	Fischereihafen Betriebsgesellschaft mbH
	bremenports GmbH & Co. KG
Die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz	Gesundheit Nord gGmbH Klinikverbund Bremen

**Anlage 2:****Berichterstattung in den Aufsichtführenden Gremien**

Inhalt und Umfang der jährlichen Berichtsvorlagen:

1. Gesamtenergieverbrauch in Kilowattstunden pro Jahr und aufgeschlüsselt nach Energieträgern (jährlich),
2. Bestehende Energiekosten in Euro pro Jahr aufgeschlüsselt nach Energieträgern (jährlich),
3. Identifizierte und vorgeschlagene Maßnahmen einschließlich der Angabe der Investitionskosten, der voraussichtlichen Nutzungsdauer und der zu erwartenden Energieeinsparungen in Kilowattstunden pro Jahr und in Euro pro Jahr (alle vier Jahre zum Zeitpunkt der Vorlage des Energie-Audits).

Ergänzend soll je nach Realisierung, mindestens aber alle vier Jahre, über die Umsetzung von Maßnahmen zur Energieverbrauchs- und CO<sub>2</sub>-Minderung sowie die Inanspruchnahme von Fördermitteln berichtet werden.

Dazu sind ergänzend alle vier Jahre die EDL-G-Auditberichte vorzulegen. Für die Umwelterklärung bei EMAS und die Ergebnisse der internen ISO 5001-Audits gilt entsprechendes.